

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 21. September 2020

Nr. 39

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 267 Planfeststellung; hier: Seilwechsel und punktuelle Masterhöhungen an der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Groß Berkel-Stumpenhagen, S. 277-278
 268 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Becker Chemie GmbH, S. 278-279
 269 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 279

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 271 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung Verbandsversammlung am 28. September 2020, S. 281
 272 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 281
 273 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 281

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**267 Planfeststellung;
 hier: Seilwechsel und punktuelle Masterhöhungen
 an der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
 Groß Berkel-Stumpenhagen**

hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen –
 UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes
 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
 nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls
 gem. § 7 Abs. 1 UVPg

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 9. September 2020
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 25.4.36-00-2/20

Die Westfalen Weser Netz GmbH plant eine Erneuerung der Leiterseile an der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Groß Berkel-Stumpenhagen im Trassenabschnitt Mast Nr. 81 bis Mast Nr. 136. Zudem sind Verstärkungen der Traversen an den Masten Nr. 97 und Mast Nr. 105 sowie Masterhöhungen um 4 Meter an den Masten Nr. 102 und Nr. 126 und am Mast Nr. 108 um einen Meter geplant.

Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPg von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPg abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG

NRW) anerkannten Vereinigung auf Antrag vom 18. Juni 2020 festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPg öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPg nicht selbstständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPg - zu denen u.a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotope, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler gehören – werden durch das Vorhaben insoweit berührt, dass der gesamte Leitungsabschnitt im Landschaftsschutzgebiet „Lipper und Pyrmonter Bergland“ bzw. im Heilquellenschutzgebiet „Bad Pyrmonter“ liegt, das FFH-Gebiet „Begatal“ als auch das Naturschutzgebiet „Begatal“ zweimal gequert wird und sich vier Maststandorte innerhalb des Wasserschutzgebietes „Barntrop-Dorotheenthal/Sonnenborn“ befinden sowie zwei Masten jeweils an einem Biotop angrenzen.

Weder die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) noch der Standort innerhalb bzw. angrenzend an die Schutzgebiete lassen jedoch bei entsprechend überschlüssiger Prüfung anhand der Kriterien der UVPg-Anlage 3 erhebliche Umweltauswirkungen erkennen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht; von Gesetzes wegen entfällt diese für die Erneuerung der Leiterseile ohnehin gem. § 43 f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG.

Ausschlaggebend ist vor allem, dass es sich um eine Neubeseilung einer bereits bestehenden Leitung und im Zusammenhang damit einer Masterhöhung und Traversenverstär-

kung vorhandener Masten handelt, deren Dimensionierung sich – bis auf die geringfügigen Erhöhungen der Masten – nicht verändert. Folglich handelt es sich in allen Fällen um einschlägig vorbelastete Standorte. Neubelastungen einzelner Schutzgüter ergeben sich daher nur in sehr geringem, zumeist temporärem Umfang. Sie bleiben auf das Maß des Unvermeidbaren begrenzt und soweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, sind sie Bestandteil der Planung. Zur Kontrolle der Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt.

Es sind keine Eingriffe in den Untergrund geplant, so dass eine direkte Berührung der Wasserschutzbereiche und des Heilquellenschutzgebietes auszuschließen ist. Die Biotope werden durch die Einrichtung von Bautabuzonen bzw. aufgrund ausreichender Entfernung nicht tangiert. Da keine Änderung an den Bestandsmasten 117 und 118 – welche sich im Naturschutzgebiet „Begatal“ und gleichzeitig im FFH-Gebiet „Begatal“ befinden – vorgenommen wird, ist auch hier eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Die Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe und höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold) haben dem Verzicht auf eine UVP im Übrigen zugestimmt.

Die von mir ebenfalls angehörten Vereinigungen bzw. Naturschutzverbände haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Das LWL-Archäologie und das LWL-Amt für Denkmalpflege wurden ebenfalls beteiligt. Fachbehördliche Bedenken im Hinblick auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht vorgetragen worden.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 277-278

**268 Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Becker Chemie GmbH**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 11. September 2020
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0024/20/4.1.21

Die Becker Chemie GmbH, Westring 87-89 in 33818 Leopoldshöhe, beantragt bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V mit § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung komplexierter Spurenelemente und Metallchelate sowie die erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück in 33818 Leopoldshöhe, Westring 87-89 (Gemarkung Asemissen, Flur 1, Flurstück 254).

Der Antrag beschreibt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung komplexierter Spurenelemente und Metallchelate in einer bereits bestehenden Halle. Die hergestellten Produkte dienen als Zusatzstoffe für Düngemittel. Es ist beabsichtigt jährlich 2 000 t komplexierter Spurenelemente und Metallchelate zu produzieren. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Neugenehmigung im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 4.1.21 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist gem. § 2 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom **28. September 2020** bis einschließlich **27. Oktober 2020** bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 302,
Tel.-Nr.: 05231/71 5311
Montag-Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag-Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **28. September 2020** bis einschließlich **27. Oktober 2020** bei der

Gemeinde Leopoldshöhe, Rathaus, Zimmer 17/18
Kirchweg 1
33818 Leopoldshöhe

zu folgenden Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.30-12.00 Uhr
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr
sowie nach telefonischer Terminvereinbarung bei folgenden Ansprechpartner/innen

Frau Knipping
05208/ 991-278
s.knipping@leopoldshoehe.de

Herr Kriszan
05208/ 991-272
m.kriszan@leopoldshoehe.de

Frau Hilbrink
05208/ 991-276
t.hilbrink@leopoldshoehe.de

aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Detmold unter der Tel.-Nr.: 05231/71 5311, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **28. September 2020** bis einschließlich **27. November 2020**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin im Begegnungszentrum „B vier“ Raum „Myslokavice“ der Gemeinde Leopoldshöhe, Parkstraße 6 am

26. Januar 2021, ab 10 Uhr,

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BlmSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BlmSchG).

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) – Bekanntmachung/Amtsblätter – abrufbar.

269

**Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 14. September 2020
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0023/20/9.3.2.30

Die Brauns-Heitmann GmbH & Co. KG beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 9.3.2.30 des Anhangs der 4. BlmSchV (Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Lütkefeld 15 in 34414 Warburg (Gemarkung Warburg, Flur 13, Flurstück 192). Gegenstand des Antrags ist eine Erhöhung der Lagerkapazität von 49 t auf 80 t.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben auf bereits versiegelter Fläche innerhalb bestehender Gebäude umgesetzt wird. Die Lagerhalle ist gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgeführt, eine Verunreinigung von Gewässer und Boden ist dementsprechend nicht zu befürchten. Durch die reine Lagerung innerhalb von Gebäuden sind zusätzliche Emissionen ebenfalls nicht zu befürchten, das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf die Immissions-situation. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) – Bekanntmachung/Amtsblätter – abrufbar.

**270 Hochwasserschutz;
hier: Überschwemmungsgebiet Ems**

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Ems in den Kreisen Gütersloh und Paderborn das mit Verordnung vom 22. Oktober 2018 vorläufige gesicherte Überschwemmungsgebiet überarbeitet und plant die geänderte Ausweisung durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ems in den Kreisen Gütersloh und Paderborn vom 21. November 2001 und die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Ems in den Kreisen Gütersloh und Paderborn vom 22. Oktober 2018 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der Unterlagen des geänderten Überschwemmungsgebietes zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über die Ausweisung und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

25. September bis einschließlich 24. November 2020

bei den folgenden Behörden – unter Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen (mind. jedoch Abstand, Mund-Nasen-Maske, Handschuhe und Desinfektion) – aus:

- Dienstgebäude der Stadt Gütersloh, Eickhoffstraße 38, 33330 Gütersloh, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05241/82-3396 (Herr Fritsch, E-Mail: stefan.fritsch@guetersloh.de) oder 05241/82-3396 (Frau Frey, E-Mail: nadine.frey@guetersloh.de)
- Rathaus der Stadt Harsewinkel, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05247/935-197 (Herr Linnemann, E-Mail: guido.linnemann@harsewinkel.de)
- Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05245/444-199 (Herr Schiewe, E-Mail: uwe.schiewe@gt-net.de)
- Foyer des Rathauses der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Mo.-Fr. von 08:00-12:00 Uhr, Mo.-Mi von 14:00-17:00 Uhr, Do. von 14:00-18:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05242/963-340 Herr Kröger, E-Mail: stephan.kroeger@rh-wd.de) oder 05242/963-360 (Herr Duhme, E-Mail: michael.duhme@rh-wd.de)
- Dienstgebäude „Bolzenmarkt“ der Stadt Rietberg, Bolzenmarkt 4-6, 33397 Rietberg, nach vorheriger Terminabsprache unter 05244/986-257 oder -259
- Dienstgebäude „Springpatt“ der Stadt Delbrück, Flur vor dem Büro C27, Springpatt 3, 33129 Delbrück, Mo.-Mi. von 08:30-12:30 Uhr, Mo. von 14:00-16:30 Uhr, Di. von 14:00-17:00 Uhr, Do. von 08:30-18:00 Uhr, Fr. von 08:30-12:30 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05250/996-243 (Frau Tanger, E-Mail: uta.tanger@delbrueck.de) oder 05250/996 (Herrn Harbig, E-Mail: andre.harbig@delbrueck.de)

- Foyer des Rathauses der Gemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof, Mo.-Fr. von 08:30-12:00 Uhr, Di. von 14:00-16:00 Uhr und Do. 14:00-17:30 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05257/5009-147 (Frau Pottschull, E-Mail: frau.pottschull@hoevelhof.de)
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bünthestraße 1, 32427 Minden nach vorheriger Terminabsprache unter 05231/71-5471 (Herr Habbe, E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de).

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der geänderten Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **7. Dezember 2020** (24:00 Uhr - Eingangsstempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Gütersloh, Der Bürgermeister, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh
- Stadt Harsewinkel, Die Bürgermeisterin, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel
- Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz
- Stadt Rheda-Wiedenbrück, Der Bürgermeister, Rathausplatz 13, 33375 Rheda-Wiedenbrück
- Stadt Rietberg, Der Bürgermeister, Rathausstraße 31, 33397 Rietberg
- Stadt Delbrück, Der Bürgermeister, Lange Straße 45, 33129 Delbrück
- Gemeinde Hövelhof, Der Bürgermeister, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber zur Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese neben dem Vornamen und Nachnamen auch die vollständige Anschrift des Stellungnehmenden beinhalten.

Minden, den 10. September 2020
54.07.05.40/30

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**271 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter;
hier: Sitzung Verbandsversammlung
am 28. September 2020**

**Tagesordnung
für die Sitzung 30/V der Verbandsversammlung
am 28. September 2020, 18 Uhr
im Kreishaus Paderborn**

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1: Feststellung Jahresabschluss 2019**
TOP 2: Einbringung Haushalt 2021
TOP 3: Corona Pandemie -> Auswirkungen auf den ÖPNV im Hochstift
TOP 4: Berichte aus dem NWL
 4.1: Weiteres Vorgehen Mobilstationen NWL
 4.2: Fahrgastinformation an Verkehrsstationen i.V.m. NWL-Förderkatalog
 4.3: Entwicklung Angebotskonzeption auf der RB 84 unter Berücksichtigung der Landesgartenschau in Höxter 2023
 4.4: Umsetzung Schnellbusförderung im NWL
 4.5: Weiteres Vorgehen Beauftragung Machbarkeitsstudien für Reaktivierungen
TOP 5: Verschiedenes
 - Sachstandsbericht zur Aufnahme der 5 gemeinwirtschaftlichen Linienbündel
 - Imagekampagne „fahr mit“
 - Zuwendungsbescheid „On-Demand Ridepooling Höxter“

Nicht öffentliche Sitzung:

- TOP 6: Ausschreibungsergebnisse Linienbündel 2 und 6 (mündlicher Bericht)**
TOP 7: Dringlichkeitsbeschluss Anschubfinanzierungen für Verkehrsverträge und anteilige RRX Fahrzeuge-Finanzierung aus Eigenmitteln
TOP 8: Dringlichkeitsbeschluss ÖPNV-Rettungsschirm für BVO-Verkehre
TOP 9: Berichte aus dem NWL
 9.1: Weiteres Vorgehen bei der Vergabe „alternative Antriebe“ im OWL-Dieselnetz und Netz westliches Münsterland
 9.2: Sauerland-Netz
 9.3: Sachstand Radschließsystem
TOP 10: Verschiedenes

Paderborn, den 11. September 2019

Matthias Goeken
Vorsitzender nph-Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 281

272 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis
sowie unbefristetes Waffen- und Munitionsverbot
für erlaubnisfreie Gegenstände (Manuel Glotzbach)

Die Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung und Kostenbescheid vom 9. September 2020, Aktenzeichen: ZA 1.2 – 15 0001; Reg.-Nr. 135082, waffenrechtlicher Widerrufs- und Verbotsbescheid gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 und § 41 Abs. 1 WaffG) an Herrn Manuel Glotzbach, geb. 9. April 1978 in Leipzig, letzte bekannte Anschrift: Oppenweher Str. 76, 32351 Sternwede, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf eine andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke, Marienstr. 82, 32425 Minden, in Raum N 609 (6. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Minden, den 9. September 2020

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 281

273 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Da das Sparkassenbuch Nr. 307 160 044 aufgrund des Aufgebots vom 8. Juni 2020 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt.

Brakel, den 8. September 2020

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 281

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298